Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage

DS 145/2015/14-19
Status: öffentlich
Datum: 15.01.2016

Fachbereich: Der Bürgermeister
Bearbeiter: Frau Hinkel
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: **Zweite Satzung der Kita-Gebührensatzung, gültig ab 01.01.2016**

Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:

15.02.2016 **Gemeindevertretung**

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erstellung der Drucksache hat sich im Textteil der Varianten 1 und 2 bei der Neufassung des § 3 ein Fehler eingeschlichen. Der § 3 muss wie folgt lauten:

§ 3 Betreuungs- und Schließzeiten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.
(2) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu 20 Arbeitstage schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage).
(3) Während der Schließtage/Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Elternbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Gebühren (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

Bei den beigefügten Anlagen (Variante 1 und 2) vom 14.01.2016 wurde die korrigierte Neufassung des § 3 aufgenommen.

Weiterhin wurde geprüft, ob eine dritte Variante erstellt werden sollte, die zum einen die progressive Staffelung aus Variante 2 vorsieht und zum andern die Staffelungsstufen im Elterneinkommen gem. der Variante 1 erweitert, d.h. den Höchstbeitrag erst bei einem Monatsnettoeinkommen von 7.000,01 € (Krippe und Kiga) bzw. 6. 500,01 € (Hort) festsetzt. Durch die progressive Steigerung allerdings, ist eine Staffelung bis 7.000,01 € bzw. 6.500,01 € nicht möglich, da der Höchstbeitrag bei den oberen Einkommensgruppen die Platzkosten übersteigt. Der Prozentsatz ist zu hoch. Wird der Höchstbeitrag bei einem

Einkommen von z.B. 6.000,01 € festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zur jetzigen Satzung zunächst zu hoch (so müssten für Krippe bis 6 Stunden 285 € gezahlt werden, wenn der Prozentsatz bei 4,75 % liegt; bisher sind es 167 €). Wird der Prozentsatz der progressiven Staffelung grundsätzlich abgesenkt, d.h. wird mit einem niedrigeren Prozentsatz begonnen progressiv zu staffeln, werden die Einnahmen aus der Satzungsänderung geringer ausfallen.

Sollte die Gemeindevertretung mehrheitlich für die Variante 2 stimmen, wird die Verwaltung in zwei bis drei Jahren eine weitere Staffelung ab 4.500,01 € vorsehen und der Gemeindevertretung als Satzungsänderung zur Entscheidung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Variante ……. als zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung).
Bei Zustimmung für die Variante 2 wird die Verwaltung in zwei bis drei Jahren eine weitere Staffelung ab 4.500,01 € vorsehen und der Gemeindevertretung als Satzungsänderung zur Entscheidung vorlegen.

_____
Karsten Knobbe
Bürgermeister